

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, in der jeweils gültigen Form



gigazyme®

Version
07.00

Überarbeitet am:
12.02.2025

Datum der letzten Ausgabe: 24.01.2024

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator

Handelsname : gigazyme®
Eindeutiger : 0QP1-X0MA-S00Q-Y5MQ
Rezepturidentifikator (UFI)

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Verwendung des Stoffs/des : Reinigungsmittel
Gemisches

Empfohlene : Nur für gewerbliche Anwender.
Einschränkungen der
Anwendung

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Hersteller/ Lieferant : Schülke & Mayr GmbH
Robert-Koch-Str. 2

22851 Norderstedt
Deutschland
Telefon: +49 (0)40/ 52100-0
Telefax: +49 (0)40/ 52100318
mail@schuelke.com
www.schuelke.com

E-Mailadresse der für SDB : Application Specialists
verantwortlichen : +49 (0)40/ 521 00 666
Person/Ansprechpartner : AD@schuelke.com

1.4 Notrufnummer

Notrufnummer : Carechem 24 International: 0800 000 7801 (Gebührenfrei)
Carechem 24 International: +49 89 220 61012

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung (VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008)

Augenreizung, Kategorie 2	H319: Verursacht schwere Augenreizung.
Sensibilisierung durch Hautkontakt, Kategorie 1	H317: Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

2.2 Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung (VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008)

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, in der jeweils gültigen Form

schülke 

gigazyme®

Version
07.00

Überarbeitet am:
12.02.2025

Datum der letzten Ausgabe: 24.01.2024

Gefahrenpiktogramme	:	
Signalwort	:	Achtung
Gefahrenhinweise	:	H317 Kann allergische Hautreaktionen verursachen. H319 Verursacht schwere Augenreizung.
Sicherheitshinweise	:	Prävention: P280 Schutzhandschuhe/ Augenschutz tragen. Reaktion: P305 + P351 + P338 BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen. P333 + P313 Bei Hautreizung oder -ausschlag: Ärztlichen Rat einholen/ ärztliche Hilfe hinzuziehen.

Zusätzliche Kennzeichnung

Das Produkt ist nach Anhang I (2.6.4.5) zur Verordnung (EG) 1272/2008 eingestuft.

2.3 Sonstige Gefahren

Dieser Stoff/diese Mischung enthält keine Komponenten in Konzentrationen von 0,1 % oder höher, die entweder als persistent, bioakkumulierbar und toxisch (PBT) oder sehr persistent und sehr bioakkumulierbar (vPvB) eingestuft sind.

Umweltbezogene Angaben: Der Stoff/dieses Gemisch enthält keine Bestandteile, die gemäß REACH Artikel 57(f) oder der delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder der delegierten Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission in Mengen von 0,1 % oder mehr endokrinschädliche Eigenschaften aufweisen.

Toxikologische Angaben: Der Stoff/dieses Gemisch enthält keine Bestandteile, die gemäß REACH Artikel 57(f) oder der delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder der delegierten Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission in Mengen von 0,1 % oder mehr endokrinschädliche Eigenschaften aufweisen.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.2 Gemische

Chemische Charakterisierung : Lösung von nachfolgend angeführten Stoffen mit ungefährlichen Beimengungen.

Inhaltsstoffe

Chemische Bezeichnung	CAS-Nr. EG-Nr. INDEX-Nr. Registrierungsnummer	Einstufung	Konzentration (% w/w)

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, in der jeweils gültigen Form

schülke **gigazyme®**Version
07.00Überarbeitet am:
12.02.2025

Datum der letzten Ausgabe: 24.01.2024

	r		
Ethanol	64-17-5 200-578-6 603-002-00-5 01-2119457610-43-XXXX	Flam. Liq. 2; H225 Eye Irrit. 2; H319	>= 1 - < 10
Alkohole, C13-15 verzweigt und linear, butoxyliert und ethoxyliert	111905-53-4	Acute Tox. 4; H302 Eye Irrit. 2; H319 Aquatic Acute 1; H400 Aquatic Chronic 3; H412 M-Faktor (Akute aquatische Toxizität): 1 Schätzwert Akuter Toxizität Akute orale Toxizität: 300,03 mg/kg	>= 2,5 - < 10
Alkohole, C13-15-verzweigt und linear, Ether mit Ethyloxiran-oxiran Polymer, Monomethylether	113089-47-7	Skin Irrit. 2; H315 Aquatic Acute 1; H400 Aquatic Chronic 3; H412 M-Faktor (Akute aquatische Toxizität): 1	>= 2,5 - < 10
Natrium-p-cumolsulfonat	15763-76-5 239-854-6 01-2119489411-37-XXXX	Eye Irrit. 2; H319	>= 1 - < 10
1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on	2634-33-5 220-120-9 613-088-00-6	Acute Tox. 4; H302 Skin Irrit. 2; H315 Eye Dam. 1; H318 Skin Sens. 1A; H317 Aquatic Acute 1; H400 Aquatic Chronic 1; H410 M-Faktor (Akute aquatische Toxizität): 1 M-Faktor (Chronische aquatische Toxizität): 1 Spezifische Konzentrationsgrenz	>= 0,0036 - < 0,025

gigazyme®

Version
07.00

Überarbeitet am:
12.02.2025

Datum der letzten Ausgabe: 24.01.2024

		werte Skin Sens. 1; H317 >= 0,0036 % Schätzwert Akuter Toxizität Akute orale Toxizität: 490 mg/kg	
--	--	---	--

Die Erklärung der Abkürzungen finden Sie unter Abschnitt 16.

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

- Allgemeine Hinweise : Beschmutzte Kleidung und Schuhe sofort ausziehen.
- Nach Einatmen : Bei anhaltenden Beschwerden einen Arzt aufsuchen.
- Nach Hautkontakt : Sofort mit viel Wasser abwaschen.
Bei anhaltenden Beschwerden einen Arzt aufsuchen.
- Nach Augenkontakt : Bei Berührung mit den Augen sofort gründlich mit viel Wasser ausspülen und Arzt konsultieren.
- Nach Verschlucken : KEIN Erbrechen herbeiführen.
Vorsorglich Wasser trinken.
Falls erforderlich einen Arzt konsultieren.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

- Symptome : Symptomatische Behandlung.
- Risiken : Kann allergische Hautreaktionen verursachen.
Verursacht schwere Augenreizung.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

- Behandlung : Für Ratschläge eines Spezialisten soll sich der Arzt an die Giftzentrale wenden.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel

- Geeignete Löschmittel : Löschpulver
Kohlendioxid (CO₂)
Wassersprühstrahl
Schaum
- Ungeeignete Löschmittel : KEINEN Wasserstrahl einsetzen.

gigazyme®

Version
07.00

Überarbeitet am:
12.02.2025

Datum der letzten Ausgabe: 24.01.2024

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Besondere Gefahren bei der : Keine Information verfügbar.
Brandbekämpfung

Gefährliche : Keine gefährlichen Verbrennungsprodukte bekannt
Verbrennungsprodukte

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Besondere : Im Brandfall umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät
Schutzausrüstung für die tragen.
Brandbekämpfung

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Personenbezogene : Persönliche Schutzausrüstung verwenden.
Vorsichtsmaßnahmen

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Umweltschutzmaßnahmen : Eindringen in den Untergrund vermeiden.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Reinigungsverfahren : Mit saugfähigem Material (z.B. Lappen, Vlies) aufwischen.
Mit inertem flüssigkeitsbindendem Material aufnehmen (z.B. Sand, Silikagel, Säurebindemittel, Universalbindemittel, Sägemehl).

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

siehe Abschnitt 8 + 13

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Hinweise zum sicheren : Angesetzte Gebrauchslösung unverzüglich verwenden - Nicht
Umgang lagern.
Hinweise zum Brand- und : Keine besonderen Brandschutzmaßnahmen erforderlich.
Explosionsschutz

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Anforderungen an : Im Originalbehälter bei Raumtemperatur lagern. Nicht bei
Lagerräume und Behälter Temperaturen über 30 °C aufbewahren.

Weitere Angaben zu : Vor Hitze schützen. Vor direkter Sonneneinstrahlung
Lagerbedingungen schützen. Behälter dicht geschlossen halten. Empfohlene
Lagerungstemperatur: -5 - 25°C

Zusammenlagerungshinweise : Keine besonders zu erwähnenden Stoffe.

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, in der jeweils gültigen Form

schülke 

gigazyme®

Version
07.00

Überarbeitet am:
12.02.2025

Datum der letzten Ausgabe: 24.01.2024

Lagerklasse (TRGS 510) : 12

7.3 Spezifische Endanwendungen

Bestimmte Verwendung(en) : keine

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1 Zu überwachende Parameter

Arbeitsplatzgrenzwerte

Inhaltsstoffe	CAS-Nr.	Werttyp (Art der Exposition)	Zu überwachende Parameter	Grundlage
Ethanol	64-17-5	AGW	200 ppm 380 mg/m ³	DE TRGS 900
Spitzenbegrenzung: Überschreitungsfaktor (Kategorie): 4;(II)				
Weitere Information: Ein Risiko der Fruchtschädigung braucht bei Einhaltung des Arbeitsplatzgrenzwertes und des biologischen Grenzwertes (BGW) nicht befürchtet zu werden				

Abgeleitete Expositionshöhe ohne Beeinträchtigung (DNEL) gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Stoffname	Anwendungsbereich	Expositionsweg	Mögliche Gesundheitsschäden	Wert
Ethanol	Arbeitnehmer	Einatmung	Akut - lokale Effekte	1900 mg/m ³
	Arbeitnehmer	Hautkontakt	Langzeit - systemische Effekte	343 mg/kg
	Arbeitnehmer	Einatmung	Langzeit - systemische Effekte	950 mg/m ³
Natrium-p-cumolsulfonat	Arbeitnehmer	Hautkontakt	Langzeit - systemische Effekte	191 mg/kg
	Arbeitnehmer	Hautkontakt	Langzeit - lokale Effekte	0,096 mg/cm ²
	Arbeitnehmer	Einatmung	Langzeit - systemische Effekte	37,4 mg/m ³

Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration (PNEC) gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Stoffname	Umweltkompartiment	Wert
Ethanol	Süßwasser	0,96 mg/l
	Meerwasser	0,79 mg/l
	Süßwassersediment	3,6 mg/kg
	Boden	0,63 mg/kg
	Meeressediment	2,9 mg/kg
	Abwasserkläranlage	580 mg/l
Natrium-p-cumolsulfonat	Süßwasser	0,1 mg/l
	Meerwasser	0,01 mg/l
	Zeitweise Verwendung/Freisetzung	1 mg/l
	Abwasserkläranlage	100 mg/l
	Süßwassersediment	0,372 mg/kg
	Meeressediment	0,0372 mg/kg

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, in der jeweils gültigen Form

schülke 

gigazyme®

Version
07.00

Überarbeitet am:
12.02.2025

Datum der letzten Ausgabe: 24.01.2024

II	Boden	0,016 mg/kg
----	-------	-------------

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

Persönliche Schutzausrüstung

Augen-/Gesichtsschutz	:	Schutzbrille mit Seitenschutz gemäß EN 166
Handschutz	:	
Richtlinie	:	Die ausgewählten Schutzhandschuhe müssen die Spezifikationen der EG-Richtlinie 2016/425 und die davon abgeleitete Norm EN 374 erfüllen.
Anmerkungen	:	Dauerkontakt: Schutzhandschuh aus Nitrilkautschuk z.B. Camatril (> 480 min, Schichtdicke: 0,40 mm) oder aus Butylkautschuk z.B. Butoject (>480 min, Schichtdicke: 0,70 mm) der Fa. KCL oder Handschuhe anderer Hersteller mit gleichen Schutzwirkungen. Spritzschutz: Einmalhandschuh aus Nitrilkautschuk z.B. Dermatril (Schichtdicke: 0,11 mm) der Fa. KCL oder Handschuhe anderer Hersteller mit gleichen Schutzwirkungen.
Haut- und Körperschutz	:	Arbeitskleidung oder Laborkittel.
Atemschutz	:	Normalerweise kein persönlicher Atemschutz notwendig.
II Schutzmaßnahmen	:	Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand	:	flüssig
Farbe	:	blau
Geruch	:	nach Alkohol
Geruchsschwelle	:	nicht bestimmt
Schmelzpunkt/Gefrierpunkt	:	< -5 °C
Zersetzungstemperatur	:	Nicht anwendbar
Siedepunkt/Siedebereich	:	ca. 90 °C
Entzündlichkeit	:	Unterstützt die Verbrennung nicht.
Obere Explosionsgrenze / Obere Entzündbarkeitsgrenze	:	Nicht anwendbar
Untere Explosionsgrenze / Untere Entzündbarkeitsgrenze	:	Nicht anwendbar
Flammpunkt	:	44 °C Methode: DIN EN ISO 13736

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, in der jeweils gültigen Form

schülke 

gigazyme®

Version
07.00

Überarbeitet am:
12.02.2025

Datum der letzten Ausgabe: 24.01.2024

Zündtemperatur	:	Nicht anwendbar
pH-Wert	:	5,5 - 8 (20 °C) Konzentration: 100 %
Viskosität		
Viskosität, dynamisch	:	ca. 4 mPa*s Methode: ISO 3219
Viskosität, kinematisch	:	nicht bestimmt
Löslichkeit(en)		
Wasserlöslichkeit	:	> 100 g/l (20 °C)
Verteilungskoeffizient: n-Octanol/Wasser	:	Nicht anwendbar
Dampfdruck	:	ca. 50 hPa (20 °C)
Dichte	:	ca. 1,00 g/cm ³ (20 °C)
Relative Dampfdichte	:	Keine Daten verfügbar

9.2 Sonstige Angaben

Explosive Stoffe/Gemische	:	Keine Daten verfügbar
Oxidierende Eigenschaften	:	Keine Daten verfügbar
Nachhaltige Brennbarkeit	:	Erhält Brennbarkeit aufrecht: nein Messverfahren: Übertragungsgrundsatz "Im Wesentlichen ähnliche Gemische". Das Produkt ist nach Anhang I (2.6.4.5) zur Verordnung (EG) 1272/2008 eingestuft.
Metallkorrosionsrate	:	< 6,25 mm/a Nicht korrosiv gegenüber Metallen.
Verdampfungsgeschwindigkeit t	:	Keine Daten verfügbar

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität

Keine gefährlichen Reaktionen bekannt bei bestimmungsgemäßigem Umgang.

10.2 Chemische Stabilität

Das Produkt ist chemisch stabil.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Gefährliche Reaktionen : Normalerweise keine zu erwarten.

gigazyme®Version
07.00Überarbeitet am:
12.02.2025Datum der letzten Ausgabe: 24.01.2024

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Zu vermeidende Bedingungen : Extreme Temperaturen und direkte Sonneneinstrahlung.

10.5 Unverträgliche Materialien

Zu vermeidende Stoffe : Niemals Konzentrate direkt miteinander mischen.

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Normalerweise keine zu erwarten.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben**11.1 Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008****Akute Toxizität****||** Nicht klassifiziert nach den vorliegenden Informationen.**Produkt:**Akute orale Toxizität : Schätzwert Akuter Toxizität: > 2.000 mg/kg
Methode: Rechenmethode**Inhaltsstoffe:****Ethanol:**Akute orale Toxizität : LD50 (Ratte): 10.470 mg/kg
Methode: OECD Prüfrichtlinie 401Akute inhalative Toxizität : LC50 (Ratte, männlich und weiblich): 124,7 mg/l
Expositionszeit: 4 h
Testatmosphäre: DampfAkute dermale Toxizität : LD50 (Kaninchen): > 2.000 mg/kg
Methode: OECD Prüfrichtlinie 402**Alkohole, C13-15 verzweigt und linear, butoxyliert und ethoxyliert:****||** Akute orale Toxizität : LD50 (Ratte): > 300 - 2.000 mg/kg**||** Akute inhalative Toxizität : Anmerkungen: Keine Daten verfügbar**||** Akute dermale Toxizität : Anmerkungen: Keine Daten verfügbar**Alkohole, C13-15-verzweigt und linear, Ether mit Ethyloxiran-oxiran Polymer, Monomethylether:****||** Akute orale Toxizität : LD50 (Ratte): > 2.000 - 5.000 mg/kg**||** Akute inhalative Toxizität : Anmerkungen: nicht bestimmt**||** Akute dermale Toxizität : Anmerkungen: nicht bestimmt

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, in der jeweils gültigen Form

schülke 

gigazyme®

Version
07.00

Überarbeitet am:
12.02.2025

Datum der letzten Ausgabe: 24.01.2024

Natrium-p-cumolsulfonat:

Akute orale Toxizität	: LD50 (Ratte): > 5.000 mg/kg Methode: OECD Prüfrichtlinie 401
Akute inhalative Toxizität	: LC50 (Ratte): > 5 mg/l Testatmosphäre: Staub/Nebel Methode: OECD Prüfrichtlinie 403
Akute dermale Toxizität	: LD50 (Kaninchen): > 2.000 mg/kg

1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on:

Akute orale Toxizität	: LD50 Oral (Ratte, männlich und weiblich): 490 mg/kg Methode: OECD Prüfrichtlinie 401
Akute inhalative Toxizität	: Anmerkungen: Keine Daten verfügbar
Akute dermale Toxizität	: LD0 (Ratte): > 5.000 mg/kg Methode: OECD Prüfrichtlinie 402

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

|| Nicht klassifiziert nach den vorliegenden Informationen.

Inhaltsstoffe:

Ethanol:

Spezies	: Kaninchen
Methode	: OECD Prüfrichtlinie 404
Ergebnis	: Keine Hautreizung

Alkohole, C13-15 verzweigt und linear, butoxyliert und ethoxyliert:

Spezies	: Kaninchen
Methode	: OECD Prüfrichtlinie 404
Ergebnis	: Schwache Hautreizung

Alkohole, C13-15-verzweigt und linear, Ether mit Ethyloxiran-oxiran Polymer, Monomethylether:

Spezies	: Kaninchen
Methode	: OECD Prüfrichtlinie 404
Ergebnis	: Hautreizung

Natrium-p-cumolsulfonat:

Spezies	: Kaninchen
Methode	: OECD Prüfrichtlinie 404
Ergebnis	: leichte Reizung
Anmerkungen	: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on:

Spezies	: Kaninchen
Bewertung	: Keine Hautreizung

gigazyme®Version
07.00Überarbeitet am:
12.02.2025Datum der letzten Ausgabe: 24.01.2024

|| Methode : OECD Prüfrichtlinie 404**Schwere Augenschädigung/-reizung****||** Verursacht schwere Augenreizung.**Inhaltsstoffe:****Ethanol:****||** Methode : OECD Prüfrichtlinie 405
|| Ergebnis : Augenreizung**Alkohole, C13-15 verzweigt und linear, butoxyliert und ethoxyliert:****||** Spezies : Kaninchen
|| Methode : OECD Prüfrichtlinie 405
|| Ergebnis : Augenreizung**Alkohole, C13-15-verzweigt und linear, Ether mit Ethyloxiran-oxiran Polymer, Monomethylether:****||** Spezies : Kaninchen
|| Methode : OECD Prüfrichtlinie 405
|| Ergebnis : Keine Augenreizung**Natrium-p-cumolsulfonat:****||** Spezies : Kaninchen
|| Methode : OECD Prüfrichtlinie 405
|| Ergebnis : Augenreizung**1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on:****||** Spezies : Kaninchen
|| Bewertung : Gefahr ernster Augenschäden.**Sensibilisierung der Atemwege/Haut****Sensibilisierung durch Hautkontakt****||** Kann allergische Hautreaktionen verursachen.**Sensibilisierung durch Einatmen****||** Nicht klassifiziert nach den vorliegenden Informationen.**Inhaltsstoffe:****Ethanol:****||** Art des Testes : Maximierungstest
|| Spezies : Meerschweinchen
|| Methode : OECD Prüfrichtlinie 406
|| Ergebnis : Verursacht keine Sensibilisierung bei Labortieren.**Alkohole, C13-15-verzweigt und linear, Ether mit Ethyloxiran-oxiran Polymer, Monomethylether:****||** Anmerkungen : Keine Daten verfügbar

gigazyme®Version
07.00Überarbeitet am:
12.02.2025Datum der letzten Ausgabe: 24.01.2024

Natrium-p-cumolsulfonat:

Art des Testes	: Buehler Test
Spezies	: Meerschweinchen
Methode	: OECD Prüfrichtlinie 406
Ergebnis	: Verursacht keine Sensibilisierung bei Labortieren.

1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on:

Expositionswege	: Hautkontakt
Spezies	: Meerschweinchen
Bewertung	: Sensibilisierung durch Hautkontakt möglich.
Methode	: OECD Prüfrichtlinie 406

Keimzell-Mutagenität

Nicht klassifiziert nach den vorliegenden Informationen.

Inhaltsstoffe:**Ethanol:**

Gentoxizität in vitro	: Art des Testes: Mikrobielle Mutageneseuntersuchung (AMES-Test) Testsystem: Salmonella typhimurium Stoffwechselaktivierung: mit und ohne metabolische Aktivierung Methode: OECD Prüfrichtlinie 471 Ergebnis: Nicht erbgutverändernd im Ames-Test.
Gentoxizität in vivo	: Anmerkungen: Nicht mutagen
Keimzell-Mutagenität-Bewertung	: Tests mit Bakterien- oder Säugetierzellkulturen ergaben keinen Hinweis auf mutagene Wirkung.

Alkohole, C13-15 verzweigt und linear, butoxyliert und ethoxyliert:

Gentoxizität in vitro	: Art des Testes: Mikrobielle Mutageneseuntersuchung (AMES-Test) Ergebnis: negativ
Keimzell-Mutagenität-Bewertung	: Nicht erbgutverändernd im Ames-Test.

Alkohole, C13-15-verzweigt und linear, Ether mit Ethyloxiran-oxiran Polymer, Monomethylether:

Keimzell-Mutagenität-Bewertung	: Versuche zeigten erbgutverändernde Wirkungen an Bakterienkulturen., Basierend auf Testdaten von ähnlichen Materialien
--------------------------------	---

Natrium-p-cumolsulfonat:

Gentoxizität in vitro	: Art des Testes: Mutagenität (Salmonella typhimurium - Rückmutationsversuch) Stoffwechselaktivierung: mit und ohne metabolische Aktivierung
-----------------------	---

gigazyme®

Version
07.00

Überarbeitet am:
12.02.2025

Datum der letzten Ausgabe: 24.01.2024

Methode: OECD Prüfrichtlinie 471
Ergebnis: Nicht erbgutverändernd im Ames-Test.

Gentoxizität in vivo : Art des Testes: In-vivo Mikrokerntest
Spezies: Maus
Applikationsweg: Oral
Anmerkungen: Nicht mutagen

Keimzell-Mutagenität-Bewertung : Nicht erbgutverändernd im Ames-Test.

1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on:

Gentoxizität in vitro : Testsystem: Bakterien
Stoffwechselaktivierung: mit und ohne metabolische Aktivierung
Methode: OECD Prüfrichtlinie 471
Ergebnis: negativ

Testsystem: Lymphomzellen von Mäusen
Stoffwechselaktivierung: mit und ohne metabolische Aktivierung
Methode: OECD Prüfrichtlinie 476
Ergebnis: negativ

Testsystem: menschliche Lymphozyten
Stoffwechselaktivierung: mit und ohne metabolische Aktivierung
Methode: OECD Prüfrichtlinie 473
Ergebnis: negativ

Gentoxizität in vivo : Spezies: Ratte (männlich)
Applikationsweg: Oral
Methode: OECD Prüfrichtlinie 486
Anmerkungen: negativ

Spezies: Maus (männlich und weiblich)
Applikationsweg: Oral
Methode: OECD Prüfrichtlinie 474
Anmerkungen: negativ

Karzinogenität

|| Nicht klassifiziert nach den vorliegenden Informationen.

Inhaltsstoffe:

Ethanol:

|| Karzinogenität - Bewertung : Zeigte keine krebserzeugende Wirkung im Tierversuch.

Alkohole, C13-15 verzweigt und linear, butoxyliert und ethoxyliert:

|| Karzinogenität - Bewertung : Keine Daten verfügbar

gigazyme®

Version
07.00

Überarbeitet am:
12.02.2025

Datum der letzten Ausgabe: 24.01.2024

Alkohole, C13-15-verzweigt und linear, Ether mit Ethyloxiran-oxiran Polymer, Monomethylether:

Karzinogenität - Bewertung : Keine Daten verfügbar

Natrium-p-cumolsulfonat:

Spezies : Ratte
Expositionszeit : 2 Jahre
Methode : OECD Prüfrichtlinie 453
Ergebnis : Keine vermehrte Tumorbildung beobachtet

Karzinogenität - Bewertung : Zeigte in Tierversuchen keine krebserzeugende Wirkung.

Reproduktionstoxizität

Nicht klassifiziert nach den vorliegenden Informationen.

Inhaltsstoffe:

Ethanol:

Effekte auf die Fötusentwicklung : Spezies: Ratte
 Applikationsweg: Oral
 Allgemeine Toxizität bei Müttern: NOAEL: 5.200 mg/kg
 Körpergewicht/Tag
 Entwicklungsschädigung: NOAEL: 5.200 mg/kg
 Körpergewicht/Tag

Reproduktionstoxizität - Bewertung : Tierversuche zeigten erbgutverändernde und fruchtschädigende Wirkungen.

Alkohole, C13-15 verzweigt und linear, butoxyliert und ethoxyliert:

Reproduktionstoxizität - Bewertung : Keine Daten verfügbar

Alkohole, C13-15-verzweigt und linear, Ether mit Ethyloxiran-oxiran Polymer, Monomethylether:

Reproduktionstoxizität - Bewertung : Keine Daten verfügbar

Natrium-p-cumolsulfonat:

Wirkung auf die Fruchtbarkeit : Spezies: Ratte
 Applikationsweg: Oral
 Allgemeine Toxizität Eltern: NOAEL: 300 mg/kg
 Körpergewicht/Tag
 Allgemeine Toxizität F1: NOAEL: 1.000 mg/kg
 Körpergewicht/Tag
 Methode: OECD Prüfrichtlinie 421

Effekte auf die Fötusentwicklung : Spezies: Ratte
 Applikationsweg: Oral
 Allgemeine Toxizität bei Müttern: NOAEL: 936 mg/kg
 Körpergewicht
 Teratogenität: NOAEL: 936 mg/kg Körpergewicht/Tag

Reproduktionstoxizität - Bewertung : Test wissenschaftlich nicht gerechtfertigt

gigazyme®Version
07.00Überarbeitet am:
12.02.2025

Datum der letzten Ausgabe: 24.01.2024

|| Bewertung**1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on:**

Wirkung auf die Fruchtbarkeit : Spezies: Ratte, weiblich
Allgemeine Toxizität Eltern: NOAEL: 112 mg/kg
Körpergewicht
Allgemeine Toxizität F1: NOAEL: 56,6 mg/kg Körpergewicht
Allgemeine Toxizität F2: NOAEL: 56,6 mg/kg Körpergewicht
Methode: OPPTS 870.3800
Ergebnis: negativ

Effekte auf die Fötusentwicklung : Spezies: Ratte, weiblich
Applikationsweg: Oral
Entwicklungsschädigung: NOAEL: 112 mg/kg Körpergewicht
Methode: OPPTS 870.3800
Ergebnis: negativ

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition**||** Nicht klassifiziert nach den vorliegenden Informationen.**Inhaltsstoffe:****Ethanol:****||** Anmerkungen : Keine Daten verfügbar**Alkohole, C13-15 verzweigt und linear, butoxyliert und ethoxyliert:****||** Anmerkungen : Keine Daten verfügbar**Alkohole, C13-15-verzweigt und linear, Ether mit Ethyloxiran-oxiran Polymer, Monomethylether:****||** Anmerkungen : Keine Daten verfügbar**Natrium-p-cumolsulfonat:****||** Bewertung : Der Stoff oder das Gemisch ist nicht als zielorgantoxisch, einmalige Exposition, eingestuft.**1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on:****||** Anmerkungen : Keine Daten verfügbar**Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition****||** Nicht klassifiziert nach den vorliegenden Informationen.**Inhaltsstoffe:****Ethanol:****||** Anmerkungen : Keine Daten verfügbar**Alkohole, C13-15 verzweigt und linear, butoxyliert und ethoxyliert:****||** Anmerkungen : Nicht eingestuft wegen Daten die eindeutig jedoch nicht ausreichend sind für eine Einstufung.

gigazyme®Version
07.00Überarbeitet am:
12.02.2025Datum der letzten Ausgabe: 24.01.2024

Alkohole, C13-15-verzweigt und linear, Ether mit Ethyloxiran-oxiran Polymer, Monomethylether:**Anmerkungen** : Keine Daten verfügbar**Natrium-p-cumolsulfonat:****Bewertung** : Der Stoff oder das Gemisch ist nicht als zielorgantoxisch, wiederholte Exposition, eingestuft.**1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on:****Anmerkungen** : Keine Daten verfügbar**Toxizität bei wiederholter Verabreichung****Inhaltsstoffe:****Ethanol:****Spezies** : Ratte
NOAEL : 1.730 mg/kg
LOAEL : 3.160 mg/kg
Applikationsweg : Oral
Expositionszeit : 90 d**Natrium-p-cumolsulfonat:****Spezies** : Ratte
NOAEL : 763 mg/kg
Applikationsweg : Oral
Zielorgane : Herz-Kreislauf-System
Anmerkungen : Subchronische Toxizität**Spezies** : Ratte
NOAEL : 60 mg/kg
Applikationsweg : Haut
Expositionszeit : 2 Jahre
Methode : OECD Prüfrichtlinie 453
Zielorgane : Haut**1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on:****Spezies** : Ratte, männlich und weiblich
NOAEL : 150 mg/kg
Applikationsweg : Oral
Expositionszeit : 28 Tage
Methode : OECD Prüfrichtlinie 407
Anmerkungen : Subakute Toxizität**Spezies** : Ratte, männlich und weiblich
NOAEL : 69 mg/kg
Applikationsweg : Oral
Expositionszeit : 90 Tage
Methode : Verordnung (EC) Nr. 440/2008, Anhang, B.26

gigazyme®Version
07.00Überarbeitet am:
12.02.2025

Datum der letzten Ausgabe: 24.01.2024

||Anmerkungen : Subchronische Toxizität**Aspirationstoxizität****||** Nicht klassifiziert nach den vorliegenden Informationen.**11.2 Angaben über sonstige Gefahren****Endokrinschädliche Eigenschaften****Produkt:**

Bewertung : Der Stoff/dieses Gemisch enthält keine Bestandteile, die gemäß REACH Artikel 57(f) oder der delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder der delegierten Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission in Mengen von 0,1 % oder mehr endokrinschädliche Eigenschaften aufweisen.

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben**12.1 Toxizität****Inhaltsstoffe:****Ethanol:**

Toxizität gegenüber Fischen : LC50 (Leuciscus idus (Goldorfe)): 8.140 mg/l
Expositionszeit: 48 h

Toxizität gegenüber Daphnien und anderen wirbellosen Wassertieren : EC50 (Daphnia magna (Großer Wasserfloh)): > 5.000 mg/l
Expositionszeit: 48 h

Toxizität gegenüber Algen/Wasserpflanzen : EC50 (Chlorella vulgaris (Süßwasseralge)): 275 mg/l
Expositionszeit: 72 h
Methode: OECD- Prüfrichtlinie 201

Alkohole, C13-15 verzweigt und linear, butoxyliert und ethoxyliert:

Toxizität gegenüber Fischen : LC50 (Leuciscus idus): > 1 - 10 mg/l
Expositionszeit: 96 h
Art des Testes: statischer Test

Toxizität gegenüber Daphnien und anderen wirbellosen Wassertieren : EC50 (Daphnia magna (Großer Wasserfloh)): > 0,1 - < 1,0 mg/l
Expositionszeit: 48 h
Art des Testes: semistatischer Test
Methode: OECD- Prüfrichtlinie 202

M-Faktor (Akute aquatische Toxizität) : 1

Toxizität gegenüber Daphnien und anderen wirbellosen Wassertieren (Chronische Toxizität) : NOEC: > 0,1 - 1 mg/l
Expositionszeit: 21 d
Spezies: Daphnia magna (Großer Wasserfloh)
Methode: OECD- Prüfrichtlinie 202

gigazyme®Version
07.00Überarbeitet am:
12.02.2025

Datum der letzten Ausgabe: 24.01.2024

II**Alkohole, C13-15-verzweigt und linear, Ether mit Ethyloxiran-oxiran Polymer, Monomethylether:**

Toxizität gegenüber Fischen	: LC50 (Leuciscus idus): > 1 - < 10 mg/l Expositionszeit: 96 h Methode: DIN 38412
Toxizität gegenüber Daphnien und anderen wirbellosen Wassertieren	: EC50 (Daphnia magna): > 0,1 - < 1 mg/l Expositionszeit: 48 h Anmerkungen: Die toxikologischen Daten wurden von Produkten ähnlicher Zusammensetzung übernommen.
Toxizität gegenüber Algen/Wasserpflanzen	: EC50 (Scenedesmus capricornutum (Süßwasseralge)): > 0,1 - < 1 mg/l Expositionszeit: 96 h Anmerkungen: Die toxikologischen Daten wurden von Produkten ähnlicher Zusammensetzung übernommen. EC10 (Scenedesmus capricornutum (Süßwasseralge)): > 0,1 - < 1 mg/l Expositionszeit: 96 h Anmerkungen: Die toxikologischen Daten wurden von Produkten ähnlicher Zusammensetzung übernommen.
M-Faktor (Akute aquatische Toxizität)	: 1
Toxizität gegenüber Fischen (Chronische Toxizität)	: Anmerkungen: Keine Daten verfügbar
Toxizität gegenüber Daphnien und anderen wirbellosen Wassertieren (Chronische Toxizität)	: Anmerkungen: Keine Daten verfügbar

Natrium-p-cumolsulfonat:

Toxizität gegenüber Fischen	: LC50 (Oncorhynchus mykiss (Regenbogenforelle)): > 100 mg/l Expositionszeit: 96 h
Toxizität gegenüber Daphnien und anderen wirbellosen Wassertieren	: EC50 (Daphnia magna (Großer Wasserfloh)): > 100 mg/l Expositionszeit: 48 h
Toxizität gegenüber Algen/Wasserpflanzen	: EC50 (Desmodesmus subspicatus (Grünalge)): > 100 mg/l Expositionszeit: 72 h

1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on:

Toxizität gegenüber Fischen	: LC50 (Oncorhynchus mykiss): 2,15 mg/l Expositionszeit: 96 h Methode: OECD Prüfrichtlinie 203
Toxizität gegenüber Daphnien und anderen wirbellosen Wassertieren	: EC50 (Daphnia magna): 2,9 mg/l Expositionszeit: 48 h Methode: OECD- Prüfrichtlinie 202

gigazyme®Version
07.00Überarbeitet am:
12.02.2025

Datum der letzten Ausgabe: 24.01.2024

Toxizität gegenüber Algen/Wasserpflanzen	:	ErC50 (Pseudokirchneriella subcapitata (Grünalge)): 0,11 mg/l Expositionszeit: 72 h Methode: OECD- Prüfrichtlinie 201
		NOEC (Pseudokirchneriella subcapitata (einzellige Grünalge)): 0,0403 mg/l Expositionszeit: 72 h Methode: OECD- Prüfrichtlinie 201
M-Faktor (Akute aquatische Toxizität)	:	1
Toxizität bei Mikroorganismen	:	EC50 (Belebtschlamm): 12,8 mg/l Expositionszeit: 3 h Methode: OECD- Prüfrichtlinie 209
M-Faktor (Chronische aquatische Toxizität)	:	1

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit**Produkt:**

Biologische Abbaubarkeit : Ergebnis: Leicht biologisch abbaubar.
Methode: OECD 301D / EEC 84/449 C6

Inhaltsstoffe:**Ethanol:**

Biologische Abbaubarkeit : Art des Testes: aerob
Ergebnis: Leicht biologisch abbaubar.
Biologischer Abbau: > 70 %
Expositionszeit: 5 d
Methode: OECD 301D / EEC 84/449 C6

Alkohole, C13-15 verzweigt und linear, butoxyliert und ethoxyliert:

Biologische Abbaubarkeit : Ergebnis: Leicht biologisch abbaubar.
Biologischer Abbau: 90 - 100 %
Expositionszeit: 28 d
Methode: OECD- Prüfrichtlinie 301 A

Alkohole, C13-15-verzweigt und linear, Ether mit Ethyloxiran-oxiran Polymer, Monomethylether:

Biologische Abbaubarkeit : Ergebnis: Leicht biologisch abbaubar.
Biologischer Abbau: > 60 %
Expositionszeit: 28 d
Methode: OECD 301B/ ISO 9439/ EEC 84/449 C5

Natrium-p-cumolsulfonat:

Biologische Abbaubarkeit : Art des Testes: aerob
Ergebnis: Leicht biologisch abbaubar.
Biologischer Abbau: > 60 %

gigazyme®

Version
07.00

Überarbeitet am:
12.02.2025

Datum der letzten Ausgabe: 24.01.2024



Expositionszeit: 28 d
Methode: OECD- Prüfrichtlinie 301 B

1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on:



Biologische Abbaubarkeit : Ergebnis: Leicht biologisch abbaubar.
Stabilität im Wasser : Abbau-Halbwertszeit: 2 - 3 d (12 °C)
Anmerkungen: Flussmündung
Abbau-Halbwertszeit: 5 - 12 d (12 °C)
Anmerkungen: Meerwasser

12.3 Bioakkumulationspotenzial

Inhaltsstoffe:

Ethanol:



Bioakkumulation : Anmerkungen: Bioakkumulation ist unwahrscheinlich.
Verteilungskoeffizient: n- : log Pow: -0,14
Octanol/Wasser Methode: Berechneter Wert

Alkohole, C13-15-verzweigt und linear, Ether mit Ethyloxiran-oxiran Polymer, Monomethylether:



Bioakkumulation : Anmerkungen: Anreicherung in Wasserorganismen ist unwahrscheinlich.

Natrium-p-cumolsulfonat:



Bioakkumulation : Anmerkungen: Bioakkumulation ist unwahrscheinlich.

1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on:



Bioakkumulation : Spezies: Fisch
Biokonzentrationsfaktor (BCF): 6,62
Methode: OECD Prüfrichtlinie 305
Verteilungskoeffizient: n- : log Pow: 0,7 (20 °C)
Octanol/Wasser Methode: Verordnung (EC) Nr. 440/2008, Anhang, A.8

12.4 Mobilität im Boden

Inhaltsstoffe:

Ethanol:



Mobilität : Anmerkungen: Keine Daten verfügbar

Natrium-p-cumolsulfonat:



Mobilität : Anmerkungen: Adsorption am Boden nicht zu erwarten.

1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on:

gigazyme®Version
07.00Überarbeitet am:
12.02.2025

Datum der letzten Ausgabe: 24.01.2024

Mobilität : Anmerkungen: Keine Daten verfügbar**12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung****Produkt:****Bewertung** : Dieser Stoff/diese Mischung enthält keine Komponenten in Konzentrationen von 0,1 % oder höher, die entweder als persistent, bioakkumulierbar und toxisch (PBT) oder sehr persistent und sehr bioakkumulierbar (vPvB) eingestuft sind.**Inhaltsstoffe:****1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on:****Bewertung** : Dieser Stoff/diese Mischung enthält keine Komponenten in Konzentrationen von 0,1 % oder höher, die entweder als persistent, bioakkumulierbar und toxisch (PBT) oder sehr persistent und sehr bioakkumulierbar (vPvB) eingestuft sind.**12.6 Endokrinschädliche Eigenschaften****Produkt:****Bewertung** : Der Stoff/dieses Gemisch enthält keine Bestandteile, die gemäß REACH Artikel 57(f) oder der delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder der delegierten Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission in Mengen von 0,1 % oder mehr endokrinschädliche Eigenschaften aufweisen.**12.7 Andere schädliche Wirkungen**

Keine Daten verfügbar

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung**13.1 Verfahren der Abfallbehandlung**

Produkt : Produkt gemäß der aufgeführten Abfallschlüssel-Nr. entsorgen.

Verunreinigte Verpackungen : Verpackungen nach Restentleerung der Wertstoffsammlung zuführen.

Abfallschlüssel für das ungebrauchte Produkt : AVV 070601*

Abfallschlüssel für das ungebrauchte Produkt(Gruppe) : Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Fetten, Schmiermitteln, Seifen, Waschmitteln, Desinfektionsmitteln und Körperpflegemitteln.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport**14.1 UN-Nummer oder ID-Nummer**

gigazyme®Version
07.00Überarbeitet am:
12.02.2025Datum der letzten Ausgabe: 24.01.2024

ADR : Nicht als Gefahrgut eingestuft
IMDG : Nicht als Gefahrgut eingestuft
IATA : Nicht als Gefahrgut eingestuft

14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

ADR : Nicht als Gefahrgut eingestuft
IMDG : Nicht als Gefahrgut eingestuft
IATA : Nicht als Gefahrgut eingestuft

14.3 Transportgefahrenklassen

ADR : Nicht als Gefahrgut eingestuft
IMDG : Nicht als Gefahrgut eingestuft
IATA : Nicht als Gefahrgut eingestuft

14.4 Verpackungsgruppe

ADR : Nicht als Gefahrgut eingestuft
IMDG : Nicht als Gefahrgut eingestuft
IATA (Fracht) : Nicht als Gefahrgut eingestuft
IATA (Passagier) : Nicht als Gefahrgut eingestuft

14.5 Umweltgefahren

Nicht als Gefahrgut eingestuft

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Anmerkungen : Nicht klassifiziert als 'selbsterhaltend verbrennend', im Sinne der Transportvorschriften.

Persönliche Schutzausrüstung siehe unter Abschnitt 8.

14.7 Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

Auf Produkt im Lieferzustand nicht zutreffend.

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften**15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch**

REACH - Beschränkungen der Herstellung, des Inverkehrbringens und der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe, Gemische und Erzeugnisse (Anhang XVII)	:	Die Beschränkungsbedingungen für folgende Einträge sollten berücksichtigt werden: Nummer in der Liste 3
REACH - Liste der für eine Zulassung in Frage kommenden besonders besorgniserregenden Stoffe (Artikel 59).	:	Nummer in der Liste 75: Nicht anwendbar
Verordnung (EG) über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen	:	Nicht anwendbar
Verordnung (EU) 2019/1021 über persistente organische	:	Nicht anwendbar

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, in der jeweils gültigen Form

schülke 

gigazyme®

Version
07.00

Überarbeitet am:
12.02.2025

Datum der letzten Ausgabe: 24.01.2024

Schadstoffe (Neufassung)

Verordnung (EU) Nr. 649/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien : Nicht anwendbar

REACH - Verzeichnis der zulassungspflichtigen Stoffe (Anhang XIV) : Nicht anwendbar

Seveso III: Richtlinie 2012/18/EU des Europäischen Parlaments und des Rates zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen. Nicht anwendbar

Wassergefährdungsklasse : WGK 2 deutlich wassergefährdend

TA Luft : 5.2.1: Gesamtstaub:
5.2.2: Staubbörmige anorganische Stoffe:
5.2.4: Gasförmige anorganische Stoffe:
5.2.5: Organische Stoffe:
5.2.7.1.1: Karzinogene Stoffe:
5.2.7.1.1: Quarzfeinstaub PM4:
5.2.7.1.1: Formaldehyd:
5.2.7.1.1: Fasern:
5.2.7.1.2: Keimzellmutagene Stoffe:
5.2.7.1.3: Reproduktionstoxische Stoffe:
5.2.7.2: Schwer abbaubare, leicht anreicherbare und hochtoxische organische Stoffe:

Flüchtige organische Verbindungen : Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung)
Gehalt flüchtiger organischer Verbindungen (VOC): 18,99 %

Verordnung (EC) Nr. 648/2004, in der jeweils gültigen Form : 5 - < 15%: Nichtionische Tenside
< 5%: Anionische Tenside
Sonstige Verbindungen: Enzyme

Sonstige Vorschriften:

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch die Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission

Das in diesem Gemisch enthaltene Tensid erfüllt (Die in diesem Gemisch enthaltenen Tenside erfüllen) die Bedingungen der biologischen Abbaubarkeit, wie sie in der Verordnung (EG) Nr. 648/2004 über Detergenzien festgelegt sind. Unterlagen, die dies bestätigen, werden für die zuständigen Behörden der Mitgliedsstaaten bereit gehalten und nur diesen entweder auf ihre direkte oder auf Bitte eines Detergenzienherstellers hin zur Verfügung gestellt.

Beschäftigungsbeschränkungen gemäß Richtlinie 94/33/EG über den Jugendarbeitsschutz oder verschärfenden nationalen Bestimmungen beachten, soweit zutreffend.

Die Komponenten dieses Produktes sind in folgenden Verzeichnissen aufgeführt:

TCSI : Ist auf der Liste oder erfüllt deren Voraussetzungen

TSCA : Das Produkt enthält Substanz(en), die nicht im TSCA-

gigazyme®Version
07.00Überarbeitet am:
12.02.2025

Datum der letzten Ausgabe: 24.01.2024

Bestandsverzeichnis gelistet sind.

AIIC	:	Erfüllt die Voraussetzungen der Liste nicht
DSL	:	Dieses Produkt enthält folgende Bestandteile, die weder auf der kanadischen NDSL- noch auf der DSL-Liste sind. Alkohole, C13-15-verzweigt und linear, Ether mit Ethyloxiran-oxiran Polymer, Monomethylether Natrium-p-cumolsulfonat 2-Methyl-1,2-benzothiazol-3(2H)-on
ENCS	:	Erfüllt die Voraussetzungen der Liste nicht
ISHL	:	Erfüllt die Voraussetzungen der Liste nicht
KECI	:	Erfüllt die Voraussetzungen der Liste nicht
PICCS	:	Erfüllt die Voraussetzungen der Liste nicht
IECSC	:	Erfüllt die Voraussetzungen der Liste nicht
NZIoC	:	Erfüllt die Voraussetzungen der Liste nicht
TECI	:	Erfüllt die Voraussetzungen der Liste nicht

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Für diese Mischung wurde keine Stoffsicherheitsbeurteilung durchgeführt.

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben**Volltext der H-Sätze**

H225	:	Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar.
H302	:	Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.
H315	:	Verursacht Hautreizungen.
H317	:	Kann allergische Hautreaktionen verursachen.
H318	:	Verursacht schwere Augenschäden.
H319	:	Verursacht schwere Augenreizung.
H400	:	Sehr giftig für Wasserorganismen.
H410	:	Sehr giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.
H412	:	Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Volltext anderer Abkürzungen

Acute Tox.	:	Akute Toxizität
Aquatic Acute	:	Kurzfristig (akut) gewässergefährdend
Aquatic Chronic	:	Langfristig (chronisch) gewässergefährdend
Eye Dam.	:	Schwere Augenschädigung
Eye Irrit.	:	Augenreizung
Flam. Liq.	:	Entzündbare Flüssigkeiten
Skin Irrit.	:	Reizwirkung auf die Haut
Skin Sens.	:	Sensibilisierung durch Hautkontakt
DE TRGS 900	:	Deutschland. TRGS 900 - Arbeitsplatzgrenzwerte
DE TRGS 900 / AGW	:	Arbeitsplatzgrenzwert

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, in der jeweils gültigen Form

schülke 

gigazyme®

Version
07.00

Überarbeitet am:
12.02.2025

Datum der letzten Ausgabe: 24.01.2024

ADN - Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstrassen; ADR - Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße; AIIC - Australisches Verzeichnis von Industriechemikalien; ASTM - Amerikanische Gesellschaft für Werkstoffprüfung; bw - Körpergewicht; CLP - Verordnung über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen, Verordnung (EG) Nr. 1272/2008; CMR - Karzinogener, mutagener oder reproduktiver Giftstoff; DIN - Norm des Deutschen Instituts für Normung; DSL - Liste heimischer Substanzen (Kanada); ECHA - Europäische Chemikalienbehörde; EC-Number - Nummer der Europäischen Gemeinschaft; ECx - Konzentration verbunden mit x % Reaktion; ELx - Beladungsrate verbunden mit x % Reaktion; EmS - Notfallplan; ENCS - Vorhandene und neue chemische Substanzen (Japan); ErCx - Konzentration verbunden mit x % Wachstumsgeschwindigkeit; GHS - Global harmonisiertes System; GLP - Gute Laborpraxis; IARC - Internationale Krebsforschungsagentur; IATA - Internationale Luftverkehrs-Vereinigung; IBC - Internationaler Code für den Bau und die Ausrüstung von Schiffen zur Beförderung gefährlicher Chemikalien als Massengut; IC50 - Halbmaximale Hemmstoffkonzentration; ICAO - Internationale Zivilluftfahrt-Organisation; IECSC - Verzeichnis der in China vorhandenen chemischen Substanzen; IMDG - Code – Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen; IMO - Internationale Seeschiffahrtsorganisation; ISHL - Gesetz- über Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (Japan); ISO - Internationale Organisation für Normung; KECI - Verzeichnis der in Korea vorhandenen Chemikalien; LC50 - Lethale Konzentration für 50 % einer Versuchspopulation; LD50 - Lethale Dosis für 50 % einer Versuchspopulation (mittlere lethale Dosis); MARPOL - Internationales Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe; n.o.s. - nicht anderweitig genannt; NO(A)EC - Konzentration, bei der keine (schädliche) Wirkung erkennbar ist; NO(A)EL - Dosis, bei der keine (schädliche) Wirkung erkennbar ist; NOELR - Keine erkennbare Effektladung; NZIoC - Neuseeländisches Chemikalienverzeichnis; OECD - Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung; OPPTS - Büro für chemische Sicherheit und Verschmutzungsverhütung (OSCPP); PBT - Persistente, bioakkumulierbare und toxische Substanzen; PICCS - Verzeichnis der auf den Philippinen vorhandenen Chemikalien und chemischen Substanzen; (Q)SAR - (Quantitative) Struktur-Wirkungsbeziehung; REACH - Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rats bezüglich der Registrierung, Bewertung, Genehmigung und Restriktion von Chemikalien; RID - Regelung zur internationalen Beförderung gefährlicher Güter im Schienenverkehr; SADT - Selbstbeschleunigende Zersetzungstemperatur; SDS - Sicherheitsdatenblatt; SVHC - besonders besorgniserregender Stoff; TCSI - Verzeichnis der in Taiwan vorhandenen chemischen Substanzen; TECI - Thailand Lagerbestand Vorhandener Chemikalien; TRGS - Technischen Regeln für Gefahrstoffe; TSCA - Gesetz zur Kontrolle giftiger Stoffe (Vereinigte Staaten); UN - Vereinte Nationen; vPvB - Sehr persistent und sehr bioakkumulierbar

Weitere Information

Einstufung des Gemisches:

Eye Irrit. 2	H319
Skin Sens. 1	H317

Einstufungsverfahren:

Rechenmethode
Rechenmethode

Abänderungen gegenüber der letzten Ausgabe werden am Rand hervorgehoben. Diese Version ersetzt alle früheren Ausgaben.

Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt entsprechen nach bestem Wissen unseren Erkenntnissen zum Zeitpunkt der Überarbeitung. Die Informationen sollen Ihnen Anhaltspunkte für den sicheren Umgang mit dem in diesem Sicherheitsdatenblatt genannten Produkt bei

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, in der jeweils gültigen Form



gigazyme®

Version
07.00

Überarbeitet am:
12.02.2025

Datum der letzten Ausgabe: 24.01.2024

Lagerung, Verarbeitung, Transport und Entsorgung geben. Die Angaben sind nicht übertragbar auf andere Produkte. Soweit das in diesem Sicherheitsdatenblatt genannte Produkt mit anderen Materialien vermengt, vermischt oder verarbeitet wird oder einer Bearbeitung unterzogen wird, können die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt, soweit sich hieraus nicht ausdrücklich etwas anderes ergibt, nicht auf das so gefertigte neue Material übertragen werden.